

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-SA)**

vom 3. August 2006

geändert durch Satzungen vom

15. Juni 2007	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007 lfd. Nr. 22)
24. Juni 2008	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008 lfd. Nr. 09)
12. Februar 2009	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 04)
07. August 2009	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 21)
16. Juli 2010	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 14)
22. Februar 2013	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 05)
04. November 2013	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)
05. August 2014	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 41)
26. Juli 2016	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016 lfd. Nr. 15)
03./08. Aug. 2016	redaktioneller Änderungen bzw. Ergänzungen in § 3 Abs. 5 und in Anlage 2 (Modul 1.2, Modul 1.4, Modul 4.2 und 4.3)
04. Oktober 2016	redaktioneller Änderung (Streichung der Zahl „1“ bei Modul 1.2 in Spalte 6 der Anl. 2)
08. August 2018	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018 lfd. Nr. 18)
22. Juli 2020	redaktionelle Änderungen in § 5 (Anpassung an § 13 Abs. 3 APO)
14. August 2020	redaktionelle Änderungen in Anl. 1 und 2 (Streichung der Fußnote 5) bzw. 6) in den Modulen 2.3, 2.4 und 2.5)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der 10. Änderungssatzung vom 08. August 2018. Rechtsänderungen, die ab 01. Oktober 2018 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben „blau“.

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist die Vermittlung der Befähigung zu selbständigem beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden. Das Studium soll wissenschaftliches Wissen und berufsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Lebenssituationen von Menschen. Die Studierenden erwerben Fach-, Feld- und personale Kompetenz.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regeltermine, Regelstudienzeit

- (1) Der Studiengang Soziale Arbeit ist ein Präsenzstudiengang, der in Vollzeit angeboten wird mit einer Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit von sieben Semestern.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst das erste und zweite Studiensemester, der zweite Studienabschnitt das dritte bis fünfte Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der dritte Studienabschnitt das sechste und siebte Studiensemester.
- (3) Das praktische Studiensemester wird wahlweise im vierten oder fünften Studiensemester absolviert.
- (4) Studierende, die in den ersten drei Fachsemestern weniger als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS erzielen, haben die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (5) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnittes ist nur berechtigt, wer mindestens 70 Leistungspunkte gemäß ECTS erzielt und das Modul 3.1 Theorie-Praxis-Transfer bestanden hat.
- (6) Das erfolgreiche Bestehen der Praxisphase des praktischen Studiensemesters ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul 3.3 „Praxis-Theorie-Transfer“, für das Schwerpunktthema und die beiden Querschnittsmodule im dritten Studienabschnitt.
- (7) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist die Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten, Methoden und Strategien des Lernens“ aus dem Modul 1.1 „Propädeutik“ erstmalig abzulegen. ²Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen aus dem ersten Studienabschnitt erstmalig abzulegen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Fristen gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. ⁴Wenn aufgrund eines Hochschulwechsels, eines Auslandssemesters oder anderer nicht von Studierenden zu vertretender Umstände ein Studium entsprechend der Zuordnung zu den Studienabschnitten nicht möglich war, kann die Prüfungskommission auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Ausnahme von Satz 3 zulassen.

§ 4

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Teilprüfungsleistungen können weder anteilig mit Leistungspunkten ausgewiesen noch anteilig angerechnet werden.
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 10 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 11 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.
- (3) Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Notengewichte der Modulnoten und Teilprüfungsnoten sowie Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden durch den Studienplan sowie die Regelungen für das Praktische Studiensemester und die Regelungen zum Praktikum im Theorie-Praxis-Transfer Modul ergänzt.
- (4) Alle Module, einschließlich der zugehörigen Fächer, sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordnete Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module mit Wahlalternativen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (6) ¹Die Fakultät behält sich zur Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen vor, eine elektronische Belegung von Lehrveranstaltungen durchzuführen. ²Die Durchführung und das Verfahren, insbesondere die einzuhaltenden Fristen, der elektronischen Belegung werden rechtzeitig bekannt gegeben. ³Studierende, die es versäumen an der Belegung teilzunehmen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.
- (7) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. ²Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.

§ 5

Erlass von Zeiten des Praktischen Studiensemesters

- (1) Auf Antrag **kann** eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung verbunden mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.
- (2) Eine einschlägige Berufsausbildung und -ausübung im o. g. Sinn ist nachzuweisen durch eine mindestens **zwölfmonatige überwiegend zusammenhängende** hauptamtliche Berufstätigkeit in Praxisfeldern der Sozialen Arbeit. Diese Berufstätigkeit muss vor Beginn des Studiums stattgefunden und Bezug zur aktuellen Berufspraxis haben. Darüber hinaus muss einschlägige Fachkompetenz über die anzurechnende Berufstätigkeit nachgewiesen werden. **Hierfür ist die/der Beauftragte für das praktische Studiensemester zuständig.**

- (3) Der Antrag auf Anrechnung bisher erbrachter Berufsausbildung und Berufsausübung soll bis spätestens **vier Wochen zu Beginn des Studiensemesters, das dem regulären Praxissemester voraus geht**, gestellt werden. Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll die/der Beauftragte für das praktische Studiensemester gehört werden.
- (4) Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters, Prüfungsstudienarbeit und mündliche Prüfung, sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung und praktischer beruflicher Tätigkeit abzulegen. Berufsbezogene Leistungsnachweise können auf Antrag im Einzelfall auf die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.
- (5) **Sind die Kriterien für den Erlass von Zeiten des praktischen Studiensemesters erfüllt**, kann auch das Praktikum (16 Praxistage) aus dem Modul 3.1 Theorie-Praxis-Transfer des ersten Studienabschnittes erlassen werden. **Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen im Modul 3.1 Theorie-Praxis-Transfer sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung und praktischer beruflicher Tätigkeit abzulegen. Auf Antrag können im Einzelfall berufsbezogene Leistungsnachweise auf die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.**

§ 6

Studienplan, Modulhandbuch und Studienführer

- (1) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät Sozialwissenschaften einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Studiensemester sowie die je Modul zu erzielenden Leistungspunkte gemäß ECTS
 2. das Lehrveranstaltungsangebot zum Modul „Allgemeinwissenschaftliches und fachbezogenes Wahlpflichtfach“
 3. Art und Umfang der Prüfungsleistung je Modul
 4. nähere Bestimmungen über Prüfungen und Teilnahmenachweise
 5. nähere Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, soweit nicht im BayHSchG, in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm abschließend geregelt
 6. den Katalog der Schwerpunktthemen- und Querschnittmodule sowie die Stunden-zahl und Lehrveranstaltungsart, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt worden sind
 7. Zusatzqualifikationen, die studienbegleitend erworben werden können
- (3) ¹Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ³Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über
 1. Kompetenzziele und Studieninhalte der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
 2. Art der Lehrveranstaltung,
 3. Art und Umfang der Prüfungsleistung,
 4. Anzahl der Semesterwochenstunden,
 5. Anzahl der ECTS-Leistungspunkte,
 6. Umfang des Workloads,

7. Teilnahmeverpflichtung,
 8. Ziele und Inhalte des praktischen Studienseesters sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 9. die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.
- (4) Die Fakultät Sozialwissenschaften erstellt zur Information der Studierenden einen Studienführer, der jährlich jeweils zu Beginn des Wintersemesters hochschulöffentlich bekannt gemacht wird.

§ 7

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens vier weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptamtliche Lehrpersonen der Fakultät Sozialwissenschaften sind.

§ 8

Zulassung zu höheren Semestern

- (1) ¹Die Zulassung zum zweiten Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ²Ein Wechsel in das zweite Studienplansemester ist nur zum Sommersemester möglich.
- (2) ¹Die Zulassung zum dritten Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ⁴Ein Wechsel in das dritte Studienplansemester ist nur zum Wintersemester möglich.
- (3) Die Zulassung zum vierten Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.
- (4) Die Zulassung zum fünften Studienplansemester oder einem höheren Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 95 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 3.2 Praktisches Studiensemester ausgegeben.
- (4) Die Anmeldung der Bachelorarbeit soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des neunten Fachsemesters erfolgen.
- (5) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, darf drei Monate nicht überschreiten.“
- (6) Wird die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründe nicht eingehalten, kann die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren. Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 11 Abs. 1 APO.
- (2) ¹Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw.0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (4) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (5) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 11

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage 1 oder 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

§ 12

Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (2) ¹Den Absolventinnen/Absolventen dieses Studienganges wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ³Die Absolventen und Absolventinnen können nach bestandener Bachelorprüfung die Bezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Sozialer Arbeit führen.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2006 in der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beginnen.
- (3) Studierende, die bis zum Sommersemester 2010 bereits anteilige Prüfungsleistungen aus den Interdisziplinären Modulen 1.13, 1.14 und 1.15 mit oder ohne Erfolg abgelegt haben, schließen das jeweilige Modul nach der bis zum 30. September 2010 geltenden Anlage ab.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2010/11 aufgenommen haben, legen die Module 4.2, 4.3 und 4.4 nach der bis zum 30. September 2010 geltenden Anlage ab.
- (5) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, legen die Module 1.2 und 3.3 nach der Anlage 1 in der bis zum 30. September 2016 geltenden Fassung ab. ²Für diese Studierenden findet § 3 Abs. 7 keine Anwendung. ³Im Übrigen gelten für diese Studierenden vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 die Regelungen der Anlage 1 in der Fassung der neunten Änderungssatzung zu dieser Satzung.
- (6) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2016/ 2017 beginnen, gelten die Regelungen der Anlage 2 dieser Satzung.
- (7) Für Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. für Studierende, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2016/2017 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Anlage zu dieser Satzung für die Aufnahme bzw. die Fortsetzung des Studiums Geltung erlangt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. Juli 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 3. August 2006.

Nürnberg, den 3. August 2006

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006. lfd. Nr. 16, www.th-nuern-berg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 7. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1: Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (gültig für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben)

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	Zulassungsvoraussetzungen		
SB 1	Wissenschaftliche Grundlagen							
SB 1a	Theorien und Organisation Sozialer Arbeit, wissenschaftliches Arbeiten							25
Modul 1.1	Propädeutik	5					Prädikat mE / oE ²⁾	5
	Einführung in d. Studium d. SA (Kompaktv.)	1	BIS	-				
	Informationstechnologien	2	S/Ü	PStA/R			Prädikat mE / oE ²⁾	
	Wissenschaftliches Arbeiten	2	S	PStA/R			Prädikat mE / oE ²⁾	
Modul 1.2	Theorie/Geschichte/Werte und Normen	6			1			5
	Geschichte der SA	2	VL/SU	schrP (90)	1 ¹⁾			
	Einf. in die Theorien der SA	2	SU	schrP (90)	1 ¹⁾			
	Werte und Normen	2	SU	PStA/R/PKI (90)	1 ¹⁾			
Modul 1.3	OTIS / Sozialwirtschaft	6		PKI (120)	1			5
	Organisation + Träger SA	4	SU					
	Sozialwirtschaft	2	SU					
Modul 1.4	Theorie	4			1	Modul 1.2		5
	Theorien der SA	4	SU	schrP (120)				
Modul 1.5	Forschungsmethoden	4			1			5
	Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit	4	VL/SU/U	PStA/Projekt/PKI (120)				
SB 1b	Bezugswissenschaftliche Grundlagen							35
Modul 1.6	Soziologische Grundlagen	5		PKI (120)	1			5
Modul 1.7	Psychologische Grundlagen	5	SU	schrP (120)	1	⁶⁾		5
Modul 1.8	Pädagogische Grundlagen	4	VL, SU	schrP (120)	1			5
Modul 1.9	Politikwissenschaftliche Grundlagen	4	SU	PStA/R	1	⁶⁾		5
Modul 1.10	Medizinische Grundlagen	4	VL/SU	schrP (120)	1			5
Module 1.11, 1.12 gültig für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2010/11 aufgenommen haben:								
Modul 1.11	Rechtliche Grundlagen 1	5	SU/Ü	schrP (120)	1			5
Modul 1.12	Rechtliche Grundlagen 2	4	SU/Ü	schrP (120)	1			5

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	Zulassungsvoraussetzungen		
Module 1.11, 1.12 gültig für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2010/11:								
Modul 1.11	Rechtsgrundlagen Sozialer Arbeit, Sozialrecht	4	SU/Ü	schrP (120)	1			5
Modul 1.12	Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht	5	SU/Ü	schrP (120)	1			5
SB 1c	Interdisziplinäre Module ⁵⁾							30
Modul 1.13	Entwicklung, Erziehung und Bildung	8			2			10
	Humanwissenschaftliche Beiträge (Päd., Psych., Soz., Soz. Arb.) und Angeleitetes Selbststudium	8	VL/SU/ Ü	PStA/Projekt/PKI (180)				
Modul 1.14	Gesundheit und Krankheit	8			2			10
	Humanwissenschaftliche Beiträge (zum Beispiel Med. Päd., Psych., Soz., Soz. Arb., Recht) und Angeleitetes Selbststudium	8	VL/SU/ Ü	PStA/Projekt/PKI (180)				
Modul 1.15	Soziale Ungleichheit/Armut	8			2			10
	Humanwissenschaftliche Beiträge (Pol., Recht, Soz., Soz. Arb.) und Angeleitetes Selbststudium	8	VL/SU/ Ü	PStA/Projekt/PKI (180)				
SB 2	Methodische Grundlagen Sozialer Arbeit							25
Modul 2.1	Kultur, Ästhetik und Bewegung	6			1			5
	Praxisangebot 1	2	S/Ü	praktP		Teilnahmenachw.	Prädikat mE /oE	
	Praxisangebot 2	2	S/Ü	praktP		Teilnahmenachw.	Prädikat mE /oE	
	Theorie / RV	2	VL	PKI (120)		Teilnahmenachw. Pr.angeb. 1 und 2		
Modul 2.2	Gesprächsführung und Beobachtung, Präsentation und Moderation	6						5
	Gesprächsführung und Beobachtung	4	S/Ü	praktP		Teilnahmenachw.	Prädikat mE /oE	
	Präsentation und Moderation	2	S/Ü	praktP		Teilnahmenachw.	Prädikat mE /oE	
Modul 2.3	Arbeit mit Einzelnen und Familien	3			1			5
	Arbeit mit Einzelnen und Familien	3	S	PStA/R/PKI (90)				
Modul 2.4	Arbeit mit Gruppen	3			1			5
	Arbeit mit Gruppen	3	S	PStA/R/PKI (90)				

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	Zulassungsvoraussetzungen		
Modul 2.5	Gemeinwesenarbeit	3			1			5
	Gemeinwesenarbeit	3	S	PStA/R/PKI (90)				
SB 3	Praxisfeldprojekt / Berufliches Handeln							50
Modul 3.1	Theorie-Praxis-Transfer	4		PStA/R	1			10
	Theorie-Praxis-Transfer Teil 1	2	S			Teilnahmenachw.		
	Theorie-Praxis-Transfer Teil 2	2	S			Teilnahmenachw.		
	Praxiseinsatz	128 Std.	Praktikum	praktP			Prädikat mE / oE	
Modul 3.2	Praktisches Studiensemester	3				70 ECTS inkl. Modul 3.1		30
	Praxisseminar	2	S	PStA			Prädikat mE / oE	
				mdIP (15 Min)		PStA mE	Prädikat mE / oE	
	Praxiseinsatz	704 Std.	Praktikum	praktP			Prädikat mE / oE	
	Ausbildungssupervision	1	Ü					
Modul 3.3	Praxis-Theorie-Transfer				1	Modul 3.2 Praxisphase mE	näheres regelt der Studienplan	10
	Projektbegleitung	2	S	PStA			in Kooperation mit einer Einrichtung d. Arbeitsfeld aus 3.2	
SB 4	Vertiefungsbereich							45
Modul 4.1	Schwerpunktthema über 2 Semester	12			2	Modul 3.2 Praxisphase mE		15
			S	schrP (120)/mdIP (45)	1 ¹⁾			
				PStA/R/Projekt	1 ¹⁾			
¹⁾ Module 4.2, 4.3, 4.4 gültig für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2010/11 aufgenommen haben:								
Modul 4.2	Querschnittangebote 1	4	SU	PStA/Projekt/PKI (120) / mdl.P (15 Min)	1	Modul 3.2 Praxisphase mE		5
Modul 4.3	Querschnittangebote 2	4	SU	PStA/Projekt/PKI (120) / mdl.P (15 Min)	1	Modul 3.2 Praxisphase mE		5
Modul 4.4	Allgemeinwissenschaftliche/ Fachbezogene Wahlpflichtfächer	8			1		Maximal 2 AW pro Semester ³⁾	8
		AW 1	2	S	PStA/R/PKI (90)	1 ¹⁾		
		AW 2	2	S	PStA/R/PKI (90)	1 ¹⁾		
		AW 3	2	S	PStA/R/PKI (90)	1 ¹⁾		
		AW 4	2	S	PStA/R/PKI (90)	1 ¹⁾		

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	Zulassungsvoraussetzungen		
4) Module 4.2, 4.3, 4.4 gültig für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2010/11:								
Modul 4.2	Querschnittangebote 1	4	SU	PStA/Projekt/PKI (120) / mdl.P (15 Min)	1	Modul 3.2 Praxisphase mE		6
Modul 4.3	Querschnittangebote 2	4	SU	PStA/Projekt/PKI (120) / mdl.P (15 Min)	1	Modul 3.2 Praxisphase mE		6
Modul 4.4	Allgemeinwissenschaftliche/ Fachbezogene Wahlpflichtfächer	6			1		Maximal 2 AW pro Semester ³⁾	6
	AW 1	2	S	PStA/R/PKI (90)	1 ¹⁾			
	AW 2	2	S	PStA/R/PKI (90)	1 ¹⁾			
	AW 3	2	S	PStA/R/PKI (90)	1 ¹⁾			
Modul 4.5	Bachelor - Arbeit				2	Modul 3.2		12
	Bachelorarbeit							12

- 1) Die Gewichtung gibt hier an, wie die Note der Modulprüfung in die Endnote für das Modul eingeht.
- 2) Das Modul ist bestehensrelevant.
- 3) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2008/09 aufgenommen haben, sind hiervon ausgenommen.
- 4) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2010/11 aufgenommen haben, erhalten für die Module 4.2 und 4.3 wie bisher 5 ECTS-LP und für das Modul 4.4 (= 4 AW-Fächer) 8 ECTS-LP.
Studierende mit Studienbeginn ab WS 2010/11 legen 3 anstatt 4 AW-Fächer ab.
- 5) Studierende, die bis zum Sommersemester 2010 bereits anteilige Prüfungsleistungen aus den Interdisziplinären Modulen 1.13, 1.14 und 1.15 mit oder ohne Erfolg abgelegt haben, schließen das jeweilige Modul nach der bis zum 30. September 2010 geltenden Anlage ab.
- 6) [zusätzlich 1 SWS angeleitetes Selbststudium](#)

W

Anlage 2: Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (gültig für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben)

Modul-Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Studienabschnitt	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	ZV			
SB 1	Wissenschaftliche Grundlagen								95
SB 1a	Theorien und Organisation Sozialer Arbeit, wissenschaftliches Arbeiten								25
Modul 1.1	Propädeutik	5					Prädikat mE / oE ²⁾	1	5
	Einführung in d. Studium d. SozArb (Kompaktv.)	1	S	-					
	Informationstechnologien	2	S/Ü	PStA/Projekt			Prädikat mE / oE ²⁾ ³⁾		
	Wissenschaftliches Arbeiten	2	S	PStA/R			Prädikat mE / oE ²⁾ ³⁾		
Modul 1.2	Einführung in die Wissenschaft der Sozialen Arbeit	6-4			4			1	5
	Geschichte der SozArb	2	VL/SU	schrP (120)	1				
	Einf. in die Theorien der SozArb	2	SU						
Modul 1.3	OTIS / Sozialwirtschaft	6		PKI (120)	1			1	5
	Organisation + Träger SozArb	4	SU						
	Sozialwirtschaft	2	SU						
Modul 1.4	Wissenschaft der Sozialen Arbeit	4	SU	schrP (120)	1	Modul 1.2		3	5
Modul 1.5	Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit	4	VL/SU/Ü	PStA/Projekt/ PKI (120)	1		³⁾	1	5
SB 1b	Bezugswissenschaftliche Grundlagen								35
Modul 1.6	Soziologische Grundlagen	5		PKI (120)	1			1	5
Modul 1.7	Psychologische Grundlagen	5	SU	schrP (120)	1	⁵⁾		1	5
Modul 1.8	Pädagogische Grundlagen	4	VL, SU	schrP (120)	1			1	5

Modul-Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Studienabschnitt	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	ZV			
Modul 1.9	Politikwissenschaftliche Grundlagen	4	SU	PStA/R	1	⁵⁾	³⁾	1	5
Modul 1.10	Medizinische Grundlagen	4	VL/SU	schrP (120)	1			1	5
Modul 1.11	Rechtsgrundlagen Sozialer Arbeit, Sozialrecht	4	SU/Ü	schrP (120)	1			1	5
Modul 1.12	Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht	5	SU/Ü	schrP (120)	1			2	5
SB 1c	Interdisziplinäre Module								30
Modul 1.13	Entwicklung, Erziehung und Bildung	8	VL/SU/ Ü	PStA/Projekt/ PKI (180)	2		³⁾	2	10
Modul 1.14	Gesundheit und Krankheit	8	VL/SU/ Ü	PStA/Projekt/ PKI (180)	2		³⁾	2	10
Modul 1.15	Soziale Ungleichheit/Armut	8	VL/SU/ Ü	PStA/Projekt/ PKI (180)	2		³⁾	2	10
SB 1d	Ethische Grundlagen								5
Modul 1.16	Ethik in der Sozialen Arbeit	3 2	SU	PStA/Projekt/ schrP (120)	1	⁵⁾	³⁾	3	5
SB 2	Methodische Grundlagen Sozialer Arbeit								25
Modul 2.1	Kultur, Ästhetik und Bewegung	6			1			2	5
	Praxisangebot 1	2	S/Ü	praktP		TN ⁴⁾	Prädikat mE /oE		
	Praxisangebot 2	2	S/Ü	praktP		TN ⁴⁾	Prädikat mE /oE		
	Theorie / RV	2	VL	PKI (120)		TN ⁴⁾ und Praxis- angeb. 1 + 2 mE			
Modul 2.2	Gesprächsführung u. Beobachtung, Präsentation u. Moderation	6						2	5
	Gesprächsführung und Beobachtung	4	S/Ü	praktP		TN ⁴⁾	Prädikat mE /oE		
	Präsentation und Moderation	2	S/Ü	praktP		TN ⁴⁾	Prädikat mE /oE		
Modul 2.3	Arbeit mit Einzelnen und Familien	3	S	PStA/R/ PKI (90)	1	⁵⁾	³⁾	2	5

Modul-Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Studienabschnitt	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	ZV			
Modul 2.4	Arbeit mit Gruppen	3	S	PStA/R/ PKI (90)	1	5 ³⁾	3)	1	5
Modul 2.5	Gemeinwesenarbeit	3	S	PStA/R/ PKI (90)	1	5 ³⁾	3)	3	5
SB 3	Praxisfeldprojekt / Berufliches Handeln								45
Modul 3.1	Theorie-Praxis-Transfer	4		PStA/R	1				10
	Theorie-Praxis-Transfer Teil 1	2	S			TN ⁴⁾		1	
	Theorie-Praxis-Transfer Teil 2	2	S			TN ⁴⁾		2	
	Praxiseinsatz	128 Std.	Praktikum	praktP			Prädikat mE / oE	1 oder 2	
Modul 3.2	Praktisches Studiensemester	3				70 ECTS inkl. Modul 3.1		2	30
	Praxisseminar	2	S	PStA			Prädikat mE / oE		
				mdIP (15)		StA mE	Prädikat mE / oE		
	Praxiseinsatz	704 Std.	Praktikum	praktP			Prädikat mE / oE		
	Ausbildungssupervision	1	Ü						
Modul 3.3	Praxis-Theorie-Transfer				1	Praxisphase mE von Modul 3.2	Näheres regelt der Studienplan	3	5
	Projektbegleitung	2	S	PStA/Projekt/PraktP			3)		
SB 4	Vertiefungsbereich								45
Modul 4.1	Schwerpunktthema über zwei Semester	12	S		2	Praxisphase mE von Modul 3.2		3	15
				schrP (120)/ mdIP (45)	1: 1')		3)		
				PStA/R/Projekt			3)		
Modul 4.2	Querschnittangebote 1	4	SU	PStA/R/Projekt/ PKI (120)/mdIP (15)	1	Praxisphase mE von Modul 3.2	3)	3	6

Modul-Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Studienabschnitt	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	ZV			
Modul 4.3	Querschnittangebote 2	4	SU	PStA/R/Projekt/ PKI (120)/mdIP (15)	1	Praxisphase mE von Modul 3.2	³⁾	3	6
Modul 4.4	Allgemeinwissenschaftliche bzw. fachbezogene Wahlpflichtfächer	6			1		max. 2 Fächer pro Sem.	1 bis 3	6
	Fach 1	2	S	PStA/R/ PKI (90)	1:1:ü ¹⁾		³⁾		
	Fach 2	2	S	PStA/R/ PKI (90)			³⁾		
	Fach 3	2	S	PStA/R/ PKI (90)			³⁾		
Modul 4.5	Bachelorarbeit				2	Modul 3.2		3	12

- 1) Die Gewichtung gibt hier an, wie die Note der Modulteilprüfung in die Endnote für das Modul eingeht.
 2) Das Modul ist bestehensrelevant.
 3) Es ist nur jeweils eine Modulprüfung abzulegen. Das Nähere bestimmt der Studienplan bzw. das Modulhandbuch.
 4) § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung.
 5) [zusätzlich 1 SWS angeleitetes Selbststudium](#)

Abkürzungen:

mdIP	mündliche Prüfung
PKI	Prüfungsklausur
prakP	praktische Prüfung
PStA	Prüfungsstudienarbeit
R	Referat
RV	Ringvorlesung
schrP	schriftliche Prüfung
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
VL	Vorlesung
ZV	Zulassungsvoraussetzung